

## **Satzung**

### **Deutsch-Ungarisches Jugendwerk e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll unter dem Namen Deutsch-Ungarisches Jugendwerk e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden (im Folgenden Deutsch-Ungarisches Jugendwerk).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Das Deutsch-Ungarische Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie unternimmt keinerlei nicht steuerbegünstigte Tätigkeiten.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Ungarn und Deutschland und der Jugendhilfe im bilateralen Kontext.
- (3) In Ungarn wird die Gründung eines Ungarisch-Deutschen Jugendwerks angestrebt. Perspektivisch sollen beide Körperschaften nach einer Zusammenlegung in öffentliche Trägerschaft überführt werden.

#### **§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Beziehungen und des Austausches zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Ländern. Dieses soll insbesondere durch gegenseitige Treffen, Austausche z.B. im schulischen, kirchlichen, universitären, sportlichen und kulturellen Bereich mit Sprachkursen, Sportbegegnungen und der unentgeltlichen Vermittlung nicht gewerblicher Praktika erfolgen.
- (2) Das Jugendwerk wird für geeignete Projekte unmittelbar finanzielle Mittel und Stipendien für deutsche und ungarische Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird es ebenso Fachseminare und Forschungsarbeiten initiieren und unmittelbar fördern. Regelmäßig sollen mit einem Deutsch-Ungarischen Jugendpreis Persönlichkeiten für herausragende Leistung im Bereich der Völkerverständigung bei jungen Menschen ausgezeichnet werden. Das Jugendwerk wird über Stipendien, deren Vergaberichtlinien sowie die Verleihung des Jugendpreises durch entsprechende geeignete Veröffentlichungen informieren.
- (3) Das Jugendwerk wird ebenfalls die Vermittlung der Kultur des Partnerlandes fördern, interkulturelles Lernen unmittelbar ideell und materiell u.a. durch Austauschformate oder Sommercamps für junge Menschen unterstützen sowie mit gemeinsamen Projekten für bürgerschaftliches Engagement werben und derart junge Menschen für die besondere Verantwortung Deutschlands und Ungarns in Europa sensibilisieren.

- (4) Das Jugendwerk soll als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Ungarn fungieren.
- (5) Das Deutsch-Ungarische Jugendwerk unterhält neben seinem Sitz in Berlin ein Kontaktbüro in Budapest.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert oder fördern will.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen; dieser beschließt darüber mit einfacher Mehrheit innerhalb von drei Monaten.
- (3) Der/die Botschafter/Botschafterin Ungarns in Deutschland sowie der/die Botschafter/Botschafterin der Bundesrepublik Deutschlands in Ungarn sind als Ehrenmitglieder ex officio aufzunehmen.

#### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Liquidation bei juristischen Personen oder durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand

oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bestimmte private und öffentliche Mittel sowie einzuwerbende Spenden und Sponsormittel. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung bestimmt. In Härtefällen entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über eine Reduzierung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Vorstand beschließt den jährlichen Haushaltsplan, stellt den Jahresabschluss fest und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Woche schriftlich - auch per Fax und E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf einer weiteren Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch ein anderes anwesendes Mitglied ist zulässig, sofern dieses nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertritt.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand – gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB – besteht aus:
  - (a) der/dem Vorsitzende/n
  - (b) einer/einem geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzende/n
  - (b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzende/n
  - (c) einer/einem Schatzmeister
  - (d) bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mindestens eines der drei Mitglieder muss der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister sein.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere (Haupt-)Geschäftsführer bestellen.
- (8) Der Vorstand hat die Möglichkeit Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

## **§ 11 Verantwortlichkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Abschluss und Kündigung von Verträgen, Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern sowie der Berufung und Abberufung der Schirmherrin oder des Schirmherrn.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal 25 Personen und wird vom Vorstand bestellt. Das Kuratorium soll paritätisch mit Personen aus beiden Ländern besetzt werden. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Amtsdauer des Kuratoriums ist an die Amtszeit des Vorstands geknüpft. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens 1-mal pro Jahr und wird vom Vorstand eingeladen. Die anwesenden Mitglieder des Kuratoriums wählen für die Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen rechtzeitig zu informieren.
- (4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Die/der Botschafterin/Botschafter Ungarns in Deutschland sowie die/der Botschafterin/Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ungarn sind qua Amt Mitglied im Kuratorium.

## **§ 13 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 14 Auflösung, Änderungen der Satzung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bundesgeschäftsstelle, Werner-Hilpert-Straße 2, 34112 Kassel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Jugendarbeit mit bilateralem deutsch-ungarischen Charakter zu verwenden hat.

23.11.2016